

Gerhard Ammerer
Das Ende von Schwert und Galgen?
Die Anfänge der modernen Strafrechtsordnung
im Zeitalter der Aufklärung

Vortrag im Hans Gross Kriminalmuseum

Graz, 6. Mai 2010



Martin Johann Schmidt, genannt Kremser Schmidt:
„Porträt Josefs II. mit der Kaiserkrone und Justitia im Hintergrund“
Öl auf Leinwand 1781 (Weinstadtmuseum Krems)

S. 20.

Die Todesstrafe soll ausser den Verbrechen, bei welchen nach dem Gesetze mit Standrecht verfahren werden muß, nicht statt finden. In den standrechtlichen Fällen aber ist

der Strang zur alleinigen Todesstrafe bestimmt. Der zum Strang verurtheilte Verbrecher wird gehangen, erdrosselt, und ihm die ordentliche Begrabung versaget. Des Verbrechers Körper, nachdem er dem Volke zum Bespieler 12 Stunden hangen geblieben, ist ohne Gepränge, oder Begleitung, wo es seyn kann, neben dem Richtplatze einzuscharren.

S. 21.

Die weiteren Kriminalstrafen sind Anschmiedung, Gefängniß mit öffentlicher Arbeit, Gefängniß allein, Stock-Karbatsch- und Rutenstreiche, und Ausstellung auf der Schandbühne. Die drei ersten Strafen können nach Beschaffenheit des Verbrechers verschärft werden, entweder durch die längere Dauer, oder daß damit etwas vereinigt wird, das sie empfindlicher macht.

S. 239.

Das standrechtliche Verfahren kann auch Statt finden, wenn Raub, Mord, Brandlegung in einem Bezirke dermaßen um sich greifen, daß um dem eingerissenen Uebel Einhalt zu thun nöthig wird, durch standrechtliches Verfahren Schrecken zu verbreiten. In diesen Fällen aber muß immer die landesfürstliche Bestätigung eingeholt, und von dem Kriminalobergerichte die Einleitung getroffen werden, daß

172

Uchzehntes Hauptstück.

daß an diejenigen Orter eine ausdrückliche Bedrohung vorausgehe, wo die überhandnehmenden Verbrechen das standrechtliche Verfahren nothwendig machen.

Allgemeine Kriminal = Gerichtsordnung (1788).

Allgemeines Gesetz über Verbrechen, und derselben Bestrafung (1787).